

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 014 | 2022

Satzung der Ethikkommission für Forschungs- und Publikationsvorhaben der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 21.04.2022

Der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft hat gemäß § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 12. April 2022 folgende Satzung der Ethikkommission für Forschungs- und Publikationsvorhaben beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit errichtet die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (im Folgenden HKA) eine Ethikkommission für Forschungs- und Publikationsvorhaben. Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethikkommission für Forschungs- und Publikationsvorhaben der Hochschule Karlsruhe“ (im Folgenden: EK).
- (2) Die EK prüft auf Antrag Vorhaben der Forschung an der Hochschule hinsichtlich der Einhaltung von Menschenwürde und Autonomie von Menschen, die in die Forschungsvorhaben einbezogen werden, und kann zu ethischen Grundfragen des Wissenschaftsbetriebs an der HKA Stellung nehmen. Sie tut dies sowohl zum Schutz der Forschenden, als auch zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor den möglichen Gefahren, die durch das Forschungsvorhaben entstehen können. Die Antragstellenden¹ weisen bei Einreichen ihres Antrags gemäß § 4 auf die ihnen ersichtlichen und für die Beurteilung durch die EK relevanten Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt im Falle der Durchführung des Forschungsprojekts hin.
- (3) Das Ergebnis der Arbeit der EK ist das Ethikvotum, es besitzt den Charakter einer Empfehlung.
- (4) Die freiwillige Inanspruchnahme der EK entbindet Antragstellende in keinem Falle von der Einhaltung der für die Vorbereitung oder Durchführung des Projekts bestehenden Rechtsvorschriften und dem Erfordernis der Beteiligung der jeweils zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Überwachung solcher Pflichten ist weder Aufgabe noch Gegenstand der Prüfung durch die EK. Abweichende gesetzliche Vorschriften gehen dieser Satzung vor.
- (5) Die EK stellt Kriterien und Materialien zur Verfügung, anhand derer die Antragsteller eigenverantwortlich die ethischen Implikationen ihrer Forschung überprüfen, abschätzen und dokumentieren können. Die Kriterien orientieren sich an international anerkannten Standards und Ethikgrundsätzen. Im Falle eines Antrags auf die Erteilung eines Ethikvotums prüft die EK anhand der Selbstauskunft der Forschenden die Einhaltung der Kriterien für ethisch verantwortungsvolle Forschung. Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung der Antragstellenden bleibt davon unberührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

(6) Die Zuständigkeit der EK endet, sobald ein Forschungsvorhaben in den Geltungsbereich der Deklaration von Helsinki fällt und bei dem eine Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusions-, Transplantations- oder Embryonenschutzgesetz oder der Strahlenschutz- oder Röntgenverordnung nötig wird. Das entsprechende Ethikvotum ist von den Antragstellenden durch externe Begutachtung zu beantragen.

(7) Die Klärung rechtlicher Fragen, insbesondere bezüglich des Datenschutzrechts, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der EK.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die EK setzt sich aus fünf Angehörigen der HKA sowie dem Ethikbeauftragten des Senats und zwei hochschulexternen Mitgliedern zusammen. Dabei sollen alle Fakultäten der HKA durch eine Person vertreten sein. Auf persönliche und fachliche Diversität ist zu achten, die Mitglieder der EK sollten über Forschungs- bzw. Publikationserfahrung verfügen.

(2) Die internen Mitglieder der EK werden mit Ausnahme des Ethikbeauftragten durch Fakultätsratsbeschluss dem Rektor vorgeschlagen, das Einvernehmen ist herzustellen.

(3) Die externen Mitglieder der EK werden durch den wissenschaftlichen Beirat des CAR dem Rektor vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit durch Nachwahl ersetzt.

(5) Die EK wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, deren Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der EK. Eine Abwahl des Vorsitzenden durch absolute Mehrheit der anderen Mitglieder der EK ist möglich.

(6) Falls zur Entscheidungsfindung spezielle Expertise benötigt wird, können weitere – auch hochschulexterne – Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 3 Rechtsstellung der EK und ihrer Mitglieder

(1) Die EK und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der EK ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der EK sowie ggf. weitere hinzugezogene Expertinnen und Experten sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere bezüglich der Antragsunterlagen, des Gegenstandes des Verfahrens, der Stellungnahmen, Beschlüsse und Korrespondenzen der EK sowie der individuellen Voten. Die Mitglieder und hinzugezogenen Expertinnen und Experten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren; sie erhalten ein Exemplar dieser Satzung.

(4) Ein Mitglied der EK, das selbst an dem zu begutachtenden Forschungs- oder Publikationsvorhaben beteiligt ist, darf an der Erstellung des Ethikvotums nicht mitwirken.

(5) Alle Antragstellenden sind befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Mitglieds der EK zu ihrem Antrag zu begründen. Dem Mitglied ist zunächst Gehör zu gewähren. Anschließend entscheidet die EK, ob die vorgebrachten Gründe einen Ausschluss des Mitglieds für die Beurteilung dieses Forschungsvorhabens rechtfertigen. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 4 Antragstellung auf Ethikvotum und Voraussetzungen

(1) Alle Forschenden der HKA können geplante oder bereits laufende eigen- oder drittfinanzierte Forschungs- und Publikationsvorhaben von der EK prüfen lassen.

(2) Soweit eine medizinische EK gemäß § 1 Abs. 5 für die Prüfung zuständig ist, wird die Bearbeitung mit Verweis auf die Einreichung bei einer solchen EK abgelehnt. Soweit im Rahmen eines Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, wird an den Datenschutzbeauftragten der HKA verwiesen.

(3) Vorrangig werden von der EK Anträge bearbeitet, bei denen ein Votum Voraussetzung für eine Förderung der Forschungsarbeit bzw. Veröffentlichung einer Publikation darstellt.

(4) Die EK wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist in der Regel spätestens sechs Wochen vor dem erwarteten Votum mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 6 zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(5) Seminar- sowie Abschlussarbeiten von Studierenden sollen von den betreuenden Hochschullehrenden geprüft werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Möglichkeit einer Publikation unter Auflage eines Ethikvotums, fallen diese Arbeiten in den Zuständigkeitsbereich der EK. Der Antrag muss in diesem Fall von dem betreuenden Hochschullehrenden nach Absatz 1 gestellt werden.

(6) Anträge sind gemäß den dieser Satzung als Anhang beigefügten Formblättern „Antrag auf ein Ethikvotum“ und „Prüfliste Forschungsethik“ im Anhang dieser Satzung zu stellen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen und Leitung der EK

(1) Der gewählte Vorsitzende ist berechtigt, Anträge wegen offensichtlicher Belanglosigkeit oder wegen Unzuständigkeit gemäß § 1 zurückzuweisen.

(2) Gegen diese Zurückweisung besteht das Recht des bzw. der Zurückgewiesenen, den Antrag mit einer neuen Begründung erneut vorzulegen. In dem Falle muss dieser der EK zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden, diese Entscheidung ist final.

(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die benannte Stellvertretung, legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich, im Regelfall per E-Mail an die Dienstadresse. Die Einladung soll fünf Arbeitstage, in der vorlesungsfreien Zeit 14 Tage vor der Sitzung versandt werden.

§ 6 Sitzungen und Verfahren

(1) Die EK entscheidet im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail über die Dienstadresse oder in mündlicher Verhandlung, die grundsätzlich als Präsenzsitzungen stattfinden. Die Durchführung als Video- oder als Telefonkonferenz ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der EK oder bei entsprechender Vorgabe eines Drittmittelgebers oder eines Kooperationspartners oder in vergleichbaren Fällen, welche durch die Antragstellenden im Antrag angezeigt werden müssen, ist ausschließlich in einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens trägt der gewählte Vorsitzende dafür Sorge, dass das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder nur dem Vorsitzenden bekannt wird. Die schriftlichen Voten sind von dem Vorsitzenden aufzubewahren. Bei einem Wechsel des Vorsitizes werden die bisherigen Unterlagen an den neuen Vorsitz übergeben. Ein Einsichtsrecht anderer Personen als des jeweiligen Vorsitzenden und im Vertretungsfall der Stellvertretung besteht nicht.

(3) Die EK kann von den Antragstellenden ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind den Antragstellenden vor einer Entscheidung möglichst mitzuteilen. Sie erhalten in dem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. eine angepasste Antragstellung.

(4) Die EK kann bei Bedarf nach Absprache mit den und Zustimmung der Antragstellenden externe Fachgutachten einholen. Anfallende Kosten haben die Antragstellenden zu tragen.

(5) Die der EK vorgelegten Dokumente und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind von dem Vorsitzenden ungeachtet anderer rechtlicher Vorschriften bzw. DFG Standards und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Für das Einsichtsrecht in die Unterlagen gilt Absatz 2.

(6) Über jede Sitzung bzw. Umlaufverfahren ist ein Protokoll mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.

(7) Änderungen des Forschungs- oder Publikationsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse mit möglicher Auswirkung auf das Ethikvotum vor oder während der Durchführung sind der EK zeitnah zur Beurteilung bekanntzugeben.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die EK beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlussfassungen sind möglich:

1. Ethisch unbedenklich
2. Unbedenklich bei Erfüllung bestimmter Auflagen; Wiedervorlage nötig / nicht nötig.
3. Ablehnung.

(2) Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen; die Begründung ist den Antragstellenden auf Verlangen mitzuteilen. Die jeweiligen Antragstellenden sind in diesem Falle berechtigt, Gegenargumente darzulegen und auf dieser Grundlage einmalig eine neue Stellungnahme der EK zu verlangen.

(3) Soweit eine Wiedervorlage erforderlich ist, legt die EK das entsprechende Format und den Erläuterungsumfang fest.

(4) Im mündlichen Verfahren ist die EK beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird baldmöglichst zu einer weiteren Sitzung eingeladen, in der die EK ungeachtet der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt die EK mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied einer EK kann seine oder ihre abweichende Meinung namentlich oder anonym in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 8 Gebühren

(1) Die Prüfung der Forschungsvorhaben und die Beratung durch die EK erfolgen kostenfrei.

(2) Die Mitglieder der EK und Sachverständige sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung oder anderweitige Vergütung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 21.04.2022

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Veröffentlicht: 22.04.2022